

NUTZUNGLIZENZVERTRAG DATEN

§ 1 Lizenz

- (1) Die GeoContent GmbH gewährt dem Lizenznehmer an den Daten eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche, zeitliche unbefristete Lizenz.
- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Lizenz an Dritte zu übertragen und Unterlizenzen zu erteilen.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Der Lizenznehmer ist Endabnehmer und ist berechtigt, den überlassenen Vertragsgegenstand
0 im lokalen Netzwerk auf bis zu 5 Rechnern gleichzeitig
0
(zutreffendes bitte ankreuzen)
zu nutzen.
- (2) "Nutzen" im Sinne dieses Vertrages ist jedes zumindest vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen der Daten zum Zweck ihrer Verarbeitung und Darstellung in der vereinbarten Datenverarbeitungseinheit.
- (3) Jede weitergehende Nutzung – insbesondere die Darstellung der Daten im Internet – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GeoContent GmbH.
- (4) Ein über diese Vereinbarung hinausgehender Erwerb von Rechten an den Daten ist mit der Gewährung dieser Lizenz nicht verbunden. Das Nutzungsrecht im urheberrechtlichen Sinne verbleibt bei der GeoContent GmbH. Die GeoContent GmbH behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an den Daten vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte.
- (5) Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört die Herstellung einer Sicherungskopie.

§ 3 Schutz des Lizenzmaterials

- (1) Unbeschadet der gemäß §2 eingeräumten Nutzungsrechte behält die GeoContent alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien und Teilkopien. Das Eigentum des Lizenznehmers an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern und Datenspeichern wird hiervon nicht berührt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyrightvermerk und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen hergestellten vollständigen oder teilweise in Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall, einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsmäßigen Nutzung des Lizenzmaterials bei diesem aufhalten.

§ 4 Gewährleistung

- (1) GeoContent trägt keine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten.
- (2) GeoContent trägt insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass die Daten für die von Kunden beabsichtigten Anwendungen geeignet sind.
- (3) GeoContent steht im Falle eines Gewährleistungsanspruchs wahlweise das Recht auf Nachbesserung wie auch auf Neulieferung zu.
- (4) Die Haftungs- und Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes und endet 12 Monate nach Erhalt des Vertragsgegenstandes.

§ 5 Haftungsbeschränkungen

GeoContent haftet nur für den Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im letzteren Fall ist die Haftung beschränkt auf das Doppelte der vom Lizenznehmer zu zahlenden Vergütung.

§ 6 Konkurrenzverbot

Die Übersetzung, Bearbeitung, Änderung oder das Arrangement der Daten sowie die Verwendung der Daten und die unter Verwendung erzielter Ergebnisse für die Erstellung eines eigenen Produktes des Lizenznehmers (z.B. geographische Karten) sind nicht gestattet. Die Daten und Ergebnisse dürfen Dritten nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zugänglich gemacht, vermietet, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Die Daten und Programme sowie erzielte Ergebnisse dürfen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, es sei denn es besteht mit der GeoContent eine schriftliche Vereinbarung hierüber.

§ 7 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die entstehende Regelungslücke wird durch die Vertragsparteien durch eine Klausel geschlossen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Grundlage dieses Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GeoContent GmbH.
- (5) Gerichtsstand ist Magdeburg.

Der Lizenznehmer erkennt die vorstehenden Bedingungen an.

....., den